

# **Lebensraum-Entwicklung Wernstein e.V.**

Patersbergweg 7  
95336 Mainleus

Mainleus, den 26.8.2015

## **Satzung des Vereines.**

### Präambel

Als Organ des Rechtslebens fördert der Verein Initiativen und Projekte, die die Umsetzung von Erkenntnissen und Ergebnissen der Geisteswissenschaft Dr. Rudolf Steiners in das gegenwärtige praktische Leben zum Ziele haben.

### § 1 Name des Vereines, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

## **Lebensraum-Entwicklung Wernstein e.V.**

Der Verein hat seinen Sitz in Patersbergweg 7, 95336 Mainleus.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Der Verein ist eingetragen beim AG Bayreuth VR 10177

### § 2 Ziele und Aufgaben des Vereines

Ziele des Vereines sind:

1. Förderung von Naturschutz und Landespflege
2. Förderung von Wissenschaft und Forschung im ökologischen Landbau
3. Förderung und Integration von Menschen mit Behinderungen
4. Jugend- und Volksbildung
5. Förderung der Jugend- und Altenhilfe
6. Förderung von Kunst und Kultur auf dem Lande

Der Verein erreicht seine Ziele durch Unterstützung natürlicher und juristischer Personen, die solche Ziele verfolgen oder führt solche Vorhaben selbst durch.

Die Unterstützung erfolgt durch die Hingabe finanzieller Mittel und durch die Bereitstellung von Liegenschaften des Vereines für diese Zwecke. Die Zusammenarbeit wird gegebenenfalls durch gesonderte Kooperationsverträge geregelt.

### § 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke sondern ist selbstlos tätig.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

Es gibt Fördermitglieder und ordentliche Mitglieder:

1. Fördermitglied ist jeder, der die Ziele (§ 2) des Vereines unterstützen möchte und sich verpflichtet, einen seinen Lebensverhältnissen angemessenen regelmäßigen Beitrag zu leisten. Die Aufnahme erfolgt durch Beitrittserklärung.
2. Ordentliche Mitglieder sind alle aktuellen Mitglieder und alle diejenigen Personen, die nach schriftlichem Antrag durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aufgenommen wurden und durch ihre praktische ehrenamtliche Tätigkeit die Ziele des Vereines umsetzen wollen.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann durch mehrheitlichen Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Ein Ausschluss bedarf keiner Begründung.

### § 5 Organe des Vereines

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder
3. Mitgliederversammlung der Gesamtmitgliedschaft

#### 1. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand wird aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder in Einzelabstimmung in einfacher Wahl gewählt.

Auf Antrag wird die Wahl in geheimer Abstimmung durchgeführt.

Zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereines berechtigt.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand soll in der Regel zwei mal pro Monat tagen.

Die ordentlichen Mitglieder sollen zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

Über die Beschlüsse der Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt.

## 2. Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder

Die Jahreshauptversammlung der ordentlichen Mitglieder findet ein mal pro Jahr statt. Es wird mit einer Frist von mindestens vier Wochen vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Die Einladung erfolgt per Post.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

1. Beschlussfassung über die entgeltige Tagesordnung
2. Die Wahl des Vorstandes
3. Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
4. Die Entgegennahme und Verabschiedung der Jahresbilanz
5. Die Entlastung des Vorstandes
6. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme oder die Beendigung von Vorhaben des Vereines
7. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines

## 3. Mitgliederversammlung der Fördermitglieder

Die Mitgliederversammlung der Fördermitglieder findet ein mal pro Jahr statt, es wird mit einer Frist von mindestens vier Wochen vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Die Einladung erfolgt per Post.

Gegenstand der Mitgliederversammlung ist:

1. Bericht über die Tätigkeit der ordentlichen Mitglieder im Vereinszusammenhang.
2. Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes.
3. Bericht über die Jahresbilanz des Vereines.
4. Beratung über laufende und geplante Vorhaben des Vereines.

## § 6 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereines entscheidet die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder.

Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen

keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das ganze Vermögen an die „GLS-Treuhand e.V. 44774 Bochum“.

Mainleus, den 26.08.2015

Unterschriften der Vorstände:

Engelen Reinhart

Raatsie Brigitte

Schneider Alwin